

ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnismr. 548
Urteil Nr. 87/93 vom 16. Dezember 1993

URTEIL

In Sachen: Präjudizielle Frage, gestellt von Kassationshof in Sachen Jean-Claude Mancier.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und L. De Grève, und den Richtern K. Blanckaert, L.P. Suetens, H. Boel, L. François und J. Delruelle, unter Assistenz des Kanzlers H. Van der Zwalmen, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der präjudiziellen Frage*

In seinem Urteil vom 31. März 1993 stellte der Kassationshof folgende präjudizielle Frage:

« Verstößt die Bestimmung, welche in Artikel 11 Absatz 2 des Gesetzes vom 1. Juni 1849 zur Änderung der Tarife in Strafsachen, ersetzt durch Artikel 71 des Gesetzes vom 28. Juli 1992 über Steuer- und Finanzbestimmungen, enthalten ist und der zufolge 'für jede Kriminal-, Vergehens- und Übertretungssache vom Richter jedem Verurteilten eine feste Vergütung auferlegt wird, deren Höhe der König im Tarif in Strafsachen festlegt', gegen Artikel 6 der Verfassung, indem sie zum Ziel hätte, durch diese Vergütung nur eine beschränkte Kategorie von Bürgern, und zwar die in Kriminal-, Vergehens- und Übertretungssachen Verurteilten an den Staatslasten zu beteiligen ? »

II. *Sachlage und vorheriges Verfahren*

J.-Cl. Mancier wurde durch den Appellationshof Mons zu Strafen, zur Zahlung des Strafverfahrens, zur Zahlung von Beiträgen an den Fonds zur Unterstützung der Opfer vorsätzlicher Gewalttaten, sowie zur Zahlung einer Entschädigung in Höhe von 500 Franken verurteilt. Er hat vor dem Kassationshof Berufung gegen dieses Urteil eingelegt. Diese Berufungsklage beruht auf fünf Klagegründen. Nur der fünfte Klagegrund wird an dieser Stelle berücksichtigt werden. Dieser Klagegrund bezieht sich u.a. auf die Verletzung von Artikel 6 der Verfassung durch Artikel 11 Absatz 2 des Gesetzes vom 1. Juni 1849 zur Änderung der Tarife in Strafsachen, der durch Artikel 71 des Gesetzes vom 28. Juli 1992 über Steuer- und Finanzbestimmungen ersetzt wurde, insofern nach Auffassung des Klägers diese gesetzliche Bestimmung eine « verkappte Steuer » darstellen würde, « deren Zielsetzung offensichtlich darin besteht, eine begrenzte Kategorie von Bürgern, nämlich die Verurteilten, an den Kosten und Lasten des Staates zu beteiligen ».

Der Kassationshof erklärt in seinem Urteil, daß er durch Artikel 26 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 verpflichtet ist, den Schiedshof mit der vorgenannten präjudiziellen Frage zu befassen. Er beschließt daher, seine Urteilsfällung über der fünften Klagegrund auszusetzen, bis der Schiedshof präjudiziell über die gestellte Frage befunden hat.

III. *Verfahren vor dem Hof*

Der Hof wurde durch Übermittlung einer Ausfertigung der vorgenannten Verweisungsentscheidung, die am 12. Mai 1993 in der Kanzlei einging, mit der präjudiziellen Frage befaßt.

Durch Anordnung vom selben Tag bestimmte der amtierende Vorsitzende die Richter der Besetzung gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof.

Die referierenden Richter waren der Ansicht, daß die Artikel 71 ff. des genannten Sondergesetzes in diesem Fall nicht anzuwenden seien.

Die Verweisungsentscheidung wurde gemäß Artikel 77 des organisierenden Gesetzes durch am 9. Juni 1993 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefe, die den Empfängern am 10. und 12. Juni 1993 übergeben wurden, zugestellt.

Die durch Artikel 74 des genannten Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte am 10. Juni 1993 im *Belgischen Staatsblatt*.

Der Ministerrat, vertreten durch den Premierminister, mit Amtssitz in 1000 Brüssel, rue de la Loi 16, hat durch einen am 26. Juli 1993 bei der Post aufgegebenen Einschreibebrief, der am 27. Juli 1993 in der Kanzlei

einging, einen Schriftsatz eingereicht.

Durch Anordnung vom 4. November 1993 verlängerte der Hof die für die Urteilsfällung festgelegte Frist bis zum 12. Mai 1994.

Durch Anordnung vom 9. November 1993 wurde der Richter K. Blanckaert zum Mitglied der Besetzung bestimmt, um den Richter L. De Grève zu ersetzen, der zum Vorsitzenden gewählt wurde.

Durch Anordnung vom 9. November 1993 hat der Hof die Rechtssache für verhandlungsreif erklärt und die Sitzung auf den 7. Dezember 1993 anberaumt.

Von dieser Anordnung wurden die Parteien in Kenntnis gesetzt, die ebenso wie ihre Rechtsanwälte mit am 9. November 1993 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen, die den Empfängern am 10. und 18. November 1993 zugestellt wurden, über die Terminfestsetzung informiert wurden.

Auf der Sitzung am 7. Dezember 1993

- erschien
- . RA J. Bourtembourg, in Brüssel zugelassen, für der Ministerrat,
- erstatteten die Richter J. Delruelle und H. Boel Bericht,
- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,
- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Das Verfahren verlief gemäß den Artikeln 62 ff. des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, die sich auf den Sprachengebrauch vor dem Hof beziehen.

IV. *In rechtlicher Beziehung*

- A -

Standpunkt des Ministerrates

A.1. Die Zielsetzung des Gesetzgebers bestehe im vorliegenden Fall darin, gegen den Anstieg der Verwaltungskosten der Rechtspflege vorzugehen, insofern im Ablauf eines Strafverfahrens noch andere Verwaltungskosten entstehen würden, als jene, die ausdrücklich im Tarif in Strafsachen vorgesehen seien.

Der Ministerrat bezieht sich auf einen Vergleich mit der Eintragungsgebühr, die zu Lasten der klagenden Partei erhoben werde und Teil der Prozeßkosten sei, die der Partei, die den Prozeß in Zivil- oder Handelssachen verliere, auferlegt würden.

Der Gesetzgeber sei der Ansicht gewesen, daß die Verwaltungskosten im Strafsachen nicht durch die in Artikel 11 Absatz 1 genannten Korrespondenzkosten abgedeckt seien; daher habe er einen zusätzlichen Betrag eingeführt, der ein Pauschalbetrag sei, damit jenen Personen, die die Akten bearbeiten, keine zusätzlichen Lasten auferlegt würden, wie u.a. die Aufstellung von Kostenrechnungen über das tariflich Vorgesehene hinaus.

A.2. « Die in Kriminal-, Vergehens- und Übertretungssachen Verurteilten und alle anderen Personen bilden zwei getrennte Kategorien.

Unter Berücksichtigung der Notwendigkeit, die Verwaltungskosten, die zu Lasten des Staates entstehen,

einzugrenzen, ist es objektiv und angemessen gerechtfertigt, zwischen den verurteilten Personen und allen anderen zu unterscheiden, und nur zu Lasten der Erstgenannten eine Beteiligung an den Kosten einzuführen, die nur durch die Zuwiderhandlung entstehen, für die sie verantwortlich sind.

Es steht jeder Person, die aufgefördert wird, vor einem Strafgericht zu erscheinen, frei, ihre Verteidigung gegen die strafrechtlichen Verurteilungen, denen sie aufgrund der ihr zu Lasten gelegten Zuwiderhandlungen ausgesetzt ist, wahrzunehmen, sondern ebenfalls gegen die Verurteilung zur Zahlung einer Entschädigung, die zwangsläufig mit einer strafrechtlichen Verurteilung einhergeht. »

A.3. « Ferner bezieht sich der präjudizielle Streitfall nicht auf die Frage, ob das Gesetz alle in Kriminal-, Vergehens- oder Übertretungssachen Verurteilten gleich behandeln durfte. Diesbezüglich ist darauf hinzuweisen, daß, wenn das Gesetz zum gleichen Zeitpunkt Verurteilte, die sich in verschiedenen Situationen befinden, gleich behandelt, es notwendigerweise diese Unterschiede berücksichtigen muß, indem es auf Kategorien zurückgreift, die der Realität nur vereinfachend und annähernd entsprechen.

In allen Fällen verursacht jede Straftakte Verwaltungskosten, und indem der König sich der Befugnis bedient, die Ihm übertragen wurde, muß Er die notwendige Verhältnismäßigkeit zwischen den eingesetzten Mitteln und der Zielsetzung berücksichtigen, wenn Er zu Lasten des Verurteilten die Höhe der Entschädigung festlegt. »

- B -

B.1. Die Verfassungsvorschriften der Gleichheit und des Diskriminierungsverbotes schließen nicht aus, daß ein Behandlungsunterschied zwischen bestimmten Kategorien von Personen eingeführt wird, soweit es für das Unterscheidungskriterium eine objektive und angemessene Rechtfertigung gibt. Das Vorliegen einer solchen Rechtfertigung ist im Hinblick auf Zweck und Folgen der beanstandeten Maßnahme sowie auf die Art der einschlägigen Grundsätze zu beurteilen; der Gleichheitsgrundsatz ist verletzt, wenn feststeht, daß die eingesetzten Mittel in keinem angemessenen Verhältnis zum verfolgten Zweck stehen.

B.2. Artikel 11 des Gesetzes vom 1. Juni 1849 zur Änderung der Tarife in Strafsachen in der durch Artikel 71 des Gesetzes vom 28. Juli 1992 über Steuer- und Finanzbestimmungen abgeänderten Fassung lautet folgendermaßen:

« In Kriminal- und Vergehenssachen, die Anlaß zu Brief- und Paketportokosten gegeben haben, wird dem Staat durch den Richter für Korrespondenzkosten eine Summe zugeteilt, die 10 % der Gesamtkosten nicht übersteigen darf.

Außerdem wird in jeder Kriminal-, Vergehens- und Übertretungssache dem Verurteilten durch den Richter eine feste Entschädigung auferlegt, deren Betrag im Tarif in Strafsachen durch den König festgelegt wird. »

B.3. Die vom Kassationshof gestellte Frage betrifft ausschließlich den zweiten Absatz dieser

Bestimmung.

B.4. Wie aus den Vorarbeiten zu Artikel 71 des Gesetzes vom 28. Juli 1992 hervorgeht, hat der Gesetzgeber den Umstand berücksichtigt, daß die Verwaltungskosten der Rechtspflege in Strafverfahren sich nicht auf Korrespondenzkosten beschränken (*Parl. Dok.*, Senat, Sondersitzungsperiode, 1991-1992, Nr. 425-5, S. 2). Daher hat er vorgesehen, daß zusätzlich zu diesen Korrespondenzkosten jedem Verurteilten eine feste Entschädigung auferlegt wird, deren Betrag für alle Kriminal-, Vergehens- und Übertretungssachen durch den König festgelegt wird. Diese Bestimmung, die sich auf alle Verurteilten ohne jegliche Unterscheidung bezieht und daher eine objektive Kategorie von Rechtsuchenden trifft, steht in einem direkten Verhältnis zu der Zielsetzung, welche nicht als gesetzwidrig zu betrachten ist.

Die Kontrolle der Verhältnismäßigkeit der Maßnahme übersteigt den Zuständigkeitsbereich des Hofes, insofern der Betrag der Entschädigung durch einen königlichen Erlaß festzulegen ist.

B.5. Artikel 11 Absatz 2 des Gesetzes vom 1. Juni 1849 zur Änderung der Tarife in Strafsachen in der durch Artikel 71 des Gesetzes vom 28. Juli 1992 über Steuer- und Finanzbestimmungen abgeänderten Fassung verstößt nicht gegen Artikel 6 der Verfassung.

Aus diesen Gründen:

Der Hof,

erkennt für Recht:

Artikel 11 Absatz 2 des Gesetzes vom 1. Juni 1849 zur Änderung der Tarife in Strafsachen in der durch Artikel 71 des Gesetzes vom 28. Juli 1992 über Steuer- und Finanzbestimmungen abgeänderten Fassung verstößt nicht gegen Artikel 6 der Verfassung, insofern er bezwecken würde, mittels dieser Entschädigung nur eine begrenzte Kategorie von Bürgern und zwar die in Kriminal-, Vergehens- und Übertretungssachen Verurteilten an den Staatslasten zu beteiligen.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 16. Dezember 1993.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) H. Van der Zwalmen

(gez.) M.Melchior